

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN DER STADTMARKETINGGESELLSCHAFT DESSAU-ROßLAU MBH

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Reisen, bei denen die Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, Kavalierrstr. 37-39, 06844 Dessau-Roßlau (nachstehend „SMG“ genannt) als Reiseveranstalter auftritt. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, im Falle der Buchung Inhalt des zwischen Kunden (nachfolgend auch „Reisenden“ genannt) und der SMG zustande kommenden Reisevertrages.

Die Reisebedingungen werden an den Kunden/Reisenden vor der Buchung schriftlich oder per E-Mail übermittelt. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese an.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags, Allgemeines

1.1 Auf entsprechende Anfrage des Kunden übersendet die SMG dem Kunden, ggf. nach weiterer Abstimmung mit dem Kunden über seine Wünsche, ein konkretes schriftliches Angebot unter Angabe von Leistungen, Preisen und Reisezeitraum für die vom Kunden gewählte Pauschalreise. In diesem Fall kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass der Kunde dieses verbindliche Angebot der SMG ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen innerhalb der von der SMG im Angebot angegebenen Frist annimmt. Maßgeblich für den Vertragsschluss ist der Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Kunden bei der SMG. Der Kunde wird von der SMG über den Zugang der Annahmeerklärung entsprechend unterrichtet; der Vertrag kommt jedoch bereits mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Kunden bei der SMG zustande.

1.2 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine schriftliche Reisebestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die gebuchten Reiseleistungen enthält. Bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien (Vertragsschluss vor Ort), hat der Kunde einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform, ansonsten, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, reicht die Übermittlung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger.

1.3 Sollte der Inhalt der Reisebestätigung von der SMG vom Inhalt der Buchung abweichen, liegt ein neues Angebot von der SMG vor. An dieses neue Angebot ist die SMG für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist, sofern die Abweichung nur geringfügig ist. Ist die Abweichung nicht geringfügig, gilt die in der Reisebestätigung ausgewiesene Bindungsfrist, die ab Zugang des neuen Angebots bei dem Gast/Kunden zu laufen beginnt. Der Vertrag kommt in diesem Fall zustande, wenn der Kunde das geänderte Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen schriftlich annimmt. Der Vertrag kommt spätestens durch Leistung der Anzahlung, der Restzahlung oder durch den Reiseantritt selbst zustande.

1.4 Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB), die von der SMG im Vorfeld des Vertragsschlusses gegeben werden, werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.5 Die SMG weist den Kunden darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5).

Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Reisenden/Kunden als Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

1.6 Sofern der Reisende lediglich eine Eintrittskarte oder eine andere touristische Einzelleistung eines Fremdanbieters (z.B. Radausleihe) ohne weitere Reiseleistungen bucht, tritt die SMG nur als Vermittler einer Fremdleistung auf. Durch den Erwerb vermittelter Eintrittskarten/touristischer Einzelleistungen kommen vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem Reisenden/Kunden und dem jeweiligen Fremdanbieter zustande. Den Namen des jeweiligen Anbieters entnimmt der Reisende/Kunde der Eintrittskarte bzw. des Bestätigungsdokumentes für die jeweilige touristische Einzelleistung.

2. Sicherungsschein, Zahlungen

2.1 Die SMG und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Zur Absicherung der Kundengelder hat die SMG eine Insolvenzversicherung beim Versicherer tourVers GmbH / HanseMercur Reiseversicherung AG, abgeschlossen. Ein Sicherungsschein wird der Reisebestätigung beigelegt. Darüber hinaus ergeben sich aus der Reisebestätigung die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls die Kosten der Stornierung.

2.2 Nach der Aushändigung des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises an SMG zu leisten. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig. Bei Buchungen, die kürzer als 30 Tage vor dem jeweiligen Reisebeginn getätigt werden, ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.3 Enthält die Reiseleistungen keine Beförderung des Kunden von seinem Wohnort oder einem anderen Ausgangspunkt zum Ort der vertraglichen Leistungen und/oder zurück enthalten, besteht keine Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins. Gleiches gilt, wenn im Einzelfall vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung erst am Ende der Reise nach Erhalt aller Reiseleistungen zur Zahlung fällig ist.

2.4 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlt der Reisende/Kunde auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, obwohl die SMG zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, ihre gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, kann die SMG von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Die SMG kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne dieses Absatzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend den Ziffern 5.4, verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden/Kunden unbenommen.

3. Leistungen, Leistungsänderungen

3.1 Die SMG kann jederzeit vor Vertragsschluss eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

3.2 Vor Reisebeginn ist es der SMG gestattet, Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages vorzunehmen, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen und soweit diese nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der SMG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden.

3.3 Die SMG wird den Kunden über etwaige Leistungsänderungen unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (etwa durch E-Mail oder SMS) schriftlich informieren, sobald sie Kenntnis von dem Änderungsgrund hat. Die SMG wird dem Kunden gegebenenfalls eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten.

3.4 Liegt eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung oder eine Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden sind, vor, kann der Kunde entweder innerhalb einer von der SMG im Zusammenhang mit der Mitteilung über die Änderung gesetzten angemessenen Frist die Änderung akzeptieren oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Wahlweise kann er verlangen, an einer Ersatzreise teilzunehmen, soweit ihm die SMG eine solche Reise im Einzelfall angeboten hat. Reagiert der Kunde gegenüber der SMG nicht bzw. nicht innerhalb der von der SMG gesetzten Frist, so gilt die von der SMG mitgeteilte Änderung als akzeptiert, soweit der Kunde hierüber in der Mitteilung über die Leistungsänderung nach Maßgabe der Ziffer 3.3 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hingewiesen wurde.

3.5 Die SMG wird dem Kunden, im Falle geringer Kosten für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit den jeweiligen Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB erstatten.

3.6 Soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden unberührt.

4. Sonderwünsche

Buchungsstellen (sogenannte Reisevermittler) dürfen Sonderwünsche nur entgegennehmen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden. Die SMG bemüht sich, dem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung ausgeschrieben sind (z. B. Zimmer benachbart oder Zimmer in bestimmter Lage) nach Möglichkeit zu entsprechen. Buchungsstellen sind weder vor noch nach Abschluss des Reisevertrages berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung der SMG von Leistungsbeschreibungen bzw. bereits abgeschlossenen Reiseverträgen abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierzu nicht gesondert bevollmächtigt sind.

5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Stornokosten

5.1 Der Kunde kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann gegenüber der SMG unter der vorstehend angegebenen Anschrift erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2 Wenn der Reisende von der Reise zurücktritt oder wenn der Reisende die Reise nicht antritt, erlischt der Anspruch auf den Reisepreis. Die SMG kann stattdessen, soweit der Rücktritt des Kunden bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von ihr zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhe, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe) auftreten, welche die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen (Stornokosten) verlangen. Diese Kosten sind nachfolgend in Ziffer 5.4 unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert. Ersparte Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen werden dabei berücksichtigt.

5.3 Es steht dem Reisenden frei, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von der SMG in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale gemäß Ziffer 5.4. Die SMG behält es sich im Einzelfall vor, anstelle der vorgenommenen Pauschalen nach Ziffer 5.4 eine höhere, konkret zu beziffernde Entschädigung zu verlangen, soweit die SMG entsprechend nachweist, dass ihr unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind.

5.4 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittskosten beträgt in der Regel pro Person bei Stornierungen:

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt: 20%
- bis zum 21. Tag vor Reiseantritt: 25%
- bis zum 11. Tag vor Reiseantritt: 40%
- bis zum 6. Tag vor Reiseantritt: 70%

- bei Rücktritt am Anreisetag/Tag der Leistung und Nichtanreise bzw. nicht Inanspruchnahme der Leistung: 90%

des Reisepreises.

5.5 Sollte die SMG infolge eines Rücktritts des Kunden zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet sein, wird die SMG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung Zahlungen leisten.

5.6 Von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt bleibt das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von der SMG durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Eine entsprechende Erklärung des Kunden erfolgt rechtzeitig, wenn diese der SMG 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.7 Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen.

6. Umbuchungen, Ersatzteilnehmer

6.1 Nach Vertragsabschluss besteht kein Rechtsanspruch des Kunden auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung), es sei denn, die Umbuchung ist erforderlich, weil SMG gegenüber dem Reisenden keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegeben hat; in diesem Fall kann die Umbuchung kostenlos erfolgen.

Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt nimmt die SMG auf Wunsch des Kunden, soweit durchführbar, Umbuchungen vor. Die SMG kann hierfür eine gesonderte Umbuchungsgebühr vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden in Höhe von 25,- EUR erheben. Gegenüber Leistungsträgern von der SMG (z. B. Hotels) entstehende Mehrkosten werden ggf. gesondert berechnet.

6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der in Ziffer 6.1 genannten Frist erfolgen, können nur nach Rücktritt des Kunden vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den dort genannten Bedingungen und nachfolgendem Neuabschluss eines Vertrages durchgeführt werden, sofern die Durchführung der Umbuchung überhaupt möglich ist und für die Umbuchungswünsche des Kunden nicht nur geringfügige Kosten verursacht werden. Werden nur geringfügige Kosten verursacht, kann die SMG eine Umbuchungspauschale entsprechend Ziffer 6.1 erheben. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines neuen Reisevertrags.

6.3 Der Reisende kann gegenüber der SMG innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass an seiner Stelle ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist rechtzeitig, wenn sie der SMG nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Die SMG behält sich vor, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die SMG darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern,

wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind. Die SMG hat den Nachweis zu führen, in welcher Höhe durch den Eintritt Mehrkosten entstanden sind.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1 Die SMG kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch die SMG vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Gleiches gilt, wenn sich ein Reisender in einem solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

7.2 Ziffer 7.1 gilt nicht, wenn für das vertragswidrige Verhalten des Kunden eine Verletzung von Informationspflichten durch die SMG ursächlich ist. Die SMG behält in diesen Fällen den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch gegebenenfalls den Wert ersparter Aufwendungen und etwaige Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen entstanden sind.

8. Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände

Sowohl der Kunde als auch der Reiseveranstalter haben das Recht, den Reisevertrag nach § 651h BGB zu kündigen, wenn die Reise infolge bei Vertragsschluss unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhe, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

9. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung

9.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die SMG kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich einem Vertreter der SMG vor Ort in der Tourist-Information bzw. dem Leistungspartner der SMG zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter der SMG oder des Leistungspartners der SMG nicht vor Ort und/oder vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel der SMG unter der von der SMG mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen. Die Kontaktstelle der SMG wird in der Reisebestätigung mitgeteilt. Dem Reisenden steht es frei, die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis zu bringen.

9.2 Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

9.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die SMG innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für die SMG erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Es wird dem Reisenden empfohlen, die Kündigung in Textform zu erklären.

10 Mitwirkungspflicht

Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die Haftung der SMG für Schäden, die nicht Körperschäden sind und von der SMG nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist gem. § 651p Abs. 1 BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

11.2 Eine Haftung der SMG auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von dem jeweiligen Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Hat der Reisende gegenüber der SMG Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung erhält.

11.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht auf Schadensersatz von Mängeln, die vom Reisenden verschuldet sind oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht worden sind. Der Reiseveranstalter haftet auch nicht auf Schadensersatz für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Fremdleistung, die lediglich von der SMG vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Ausstellungen, Besichtigungen, Unterkünfte, Gastronomie), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und Bestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen gekennzeichnet werden und damit für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung der SMG sind und soweit der jeweilige Schaden für die SMG nicht vorhersehbar und vermeidbar war. Etwaige Ansprüche des Reisenden aus §§ 651b, 651c, 651w und 651y bleiben hiervon unberührt.

11.4 Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB sind gegenüber der SMG geltend zu machen. Alternativ kann die Geltendmachung auch über den Reisevermittler erfolgen, soweit die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht wurde. Die Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Informationspflichten

12.1 Die SMG erfüllt die Informationspflichten vor Reiseanmeldung nach § 651d Abs. 1 BGB (insbesondere informiert sie über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Entschädigungen bei Rücktritt, Formblatt für Pauschalreisen, etc.), soweit diese nicht bereits durch den Reisevermittler erfüllt werden.

12.2 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von der SMG bedingt sind.

13. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Reisende der SMG zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Personenbezogene Daten des Reisenden werden nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung von SMG unter: www.visitdessau.com./Datenschutz/.

14. Streit- und Beilegungsverfahren

14.1 Die SMG nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht gesetzlich verpflichtet.

14.2 Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen werden, auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform <https://ec.europa.eu/consumers.odr> hin.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

15.1 Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und der SMG die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Für Klagen des Kunden/Reisenden gegen die SMG ist der Sitz von der SMG maßgeblicher Gerichtsstand.

15.2 Für Klagen von der SMG gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der SMG vereinbart.

15.3 Die vorstehenden Bestimmungen über Rechtswahl und Gerichtsstand gelten nicht, wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind, als die Regelungen in diesen Reise-AGB oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.